

TK02/2005 VOM 18.02.2005

■ Regulatorisches: Die Marktanalyseverfahren betreffend die Märkte für Auslandsgespräche von (Nicht)Privatkunden

Auf Basis der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003), die u. a. die Märkte für Auslandsgespräche von Privatkunden bzw. von Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten definiert, führte die TKK jeweils Verfahren zur Feststellung von beträchtlicher Marktmacht durch ein oder mehrere Unternehmen beziehungsweise zur Feststellung von effektivem Wettbewerb gemäß § 37 Abs. 1 TKG 2003 auf diesen beiden Märkten durch.

Seite 02

■ Zum Thema: Auswirkungen eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes im Hinblick auf die Finanzierung der RTR-GmbH

Die Finanzierung der RTR-GmbH erfolgt durch die auf den Rundfunk- sowie Telekommunikationsmärkten tätigen Unternehmen. Dabei bestimmt der hierfür einschlägige § 10 KommAustria-Gesetz (KOG), dass die in den Branchen Rundfunk oder Telekommunikation tätigen Unternehmen den Aufwand der RTR-GmbH zu tragen haben.

Mit Erkenntnis vom 7.10.2004 hat der VfGH schließlich Teile des § 10 KOG betreffend die Finanzierungspflicht des Fachbereiches Rundfunk aufgehoben.

Seite 04

■ Internationales: Ergebnisse des ERG/IRG-Meeting vom 10. und 11. Februar 2005

- European Regulators Group veröffentlicht Statement zu VoIP
- IRG/ERG Arbeitsprogramm für 2005 beschlossen
- ERG Konsultation zu Bitstream Access über Kabelnetze startet

Seite 06

■ Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Seite 07

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr
<http://www.rtr.at>
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Die Marktanalyseverfahren betreffend die Märkte für Auslandsgespräche von (Nicht)Privatkunden

Nachdem durch die Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) der RTR-GmbH vom 17.10.2003 unter anderem die Märkte für

1. Auslandsgespräche von Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (§ 1 Z 5 TKMO 2003) und für
2. Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (§ 1 Z 6 TKMO 2003)

definiert wurden, führte die TKK jeweils Verfahren zur Feststellung von beträchtlicher Marktmacht durch ein oder mehrere Unternehmen beziehungsweise zur Feststellung von effektivem Wettbewerb gemäß § 37 Abs. 1 TKG 2003 durch.

Wie schon in anderen Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 wurde von Amtssachverständigen der RTR-GmbH ein umfangreiches Gutachten zur Frage erstellt, ob auf dem verfahrensgegenständlichen Markt aus wirtschaftlicher Sicht Wettbewerb herrscht bzw. ob ohne Regulierung aus wirtschaftlicher Sicht selbsttragender Wettbewerb vorläge. In weiterer Folge wurde ein Gutachten zur Frage erstellt, welche spezifischen Verpflichtungen gemäß §§ 38 bis 46 und bzw. oder § 47 Abs. 1 TKG 2003 (sog. „Regulierungsinstrumente“) für potenziell marktmächtige Unternehmen auf diesen Märkten aus ökonomischer Sicht geeignet wären.

Ergebnis der Verfahren

Markt für Auslandsgespräche von Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

**Markt für Aus-
landsgespräche:
effektiver
Wettbewerb für
Privatkunden**

Auf Basis der genannten Gutachten und nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Koordinations- und Konsultationsverfahrens beschloss die Telekom-Control-Kommission (TKK) am 04.02.2005 die endgültige Einstellung des Verfahrens gemäß § 37 Abs. 1 TKG 2003 bezüglich des Marktes für Auslandsgespräche von Privatkunden. Die TKK stellte fest, dass auf dem Markt für Auslandsgespräche von Privatkunden effektiver Wettbewerb herrscht, und sohin kein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Begründet wurde dieses Ergebnis im Wesentlichen damit, dass der Marktanteil des größten Betreibers, der Telekom Austria, auf diesem Markt – unter Berücksichtigung der Marktanteile von Wiederverkäufern (Resellern) der Telekom Austria sowie der auf die Verwendung von Calling Cards unter Inanspruchnahme öffentlicher Sprechstellen der Telekom Austria entfallenden Umsatzanteile – ca. 45 % beträgt.

Fortsetzung auf Seite 03

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 02

Ferner besteht auf dem Markt für Auslandsgespräche von Privatkunden ein im Vergleich zum Markt für Inlandsgespräche von Privatkunden bedeutend größerer Preissetzungsspielraum für Verbindungsnetzbetreiber. Weiters sind die Marktbarrieren für das Anbieten von Auslandsgesprächen von Privatkunden niedriger, als dies auf dem Markt für Inlandsgespräche von Privatkunden beziehungsweise auf dem Markt für Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden der Fall ist. Hinzu kommt, dass auf dem Markt für Auslandsgespräche von Privatkunden Markteintritte in ausgewählten Bereichen (bestimmte Auslandsdestinationen) erfolgen können.

Es bestehen somit derzeit auf diesem Markt für kein Telekommunikationsunternehmen spezifische Verpflichtungen aufgrund beträchtlicher Marktmacht im Sinne des § 35 TKG 2003.

Markt für Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Markt für Auslands- gespräche für Nichtprivatkunden: kein effektiver Wettbewerb

Auf Basis der genannten Gutachten und nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Koordinations- und Konsultationsverfahrens beschloss die TKK am 04.02.2005, dass die Telekom Austria auf dem Markt für Auslandsgespräche von Privatkunden über beträchtliche Marktmacht verfügt. Es herrscht somit kein effektiver Wettbewerb auf diesem Markt.

Diese Feststellung traf die TKK nach eingehender Untersuchung insbesondere der Marktanteile (Telekom Austria verfügte über mehr als 60 % Umsatzmarktanteile), der bestehenden Markteintrittsbarrieren, der Marktentwicklung, der Preisentwicklung, der vertikalen Integration, des Marktergebnisses, sowie anderer ökonomisch relevanter Marktmachtindikatoren.

Im Rahmen der Marktanalyse wurden folgende potenzielle Wettbewerbsprobleme identifiziert:

1. Telekom Austria verfügt auf dem Markt „Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden“ insbesondere aufgrund der existierenden und beständigen Markteintrittsbarrieren nach wie vor über einen stabil bleibenden Umsatzmarktanteil von über 60 %.
2. Telekom Austria kann ihre Marktmacht zum Nachteil der Endkunden ausüben und überhöhte Endkundenpreise zur Anwendung bringen (Exzessive Preise).
3. Weiters besteht die Gefahr der horizontalen Marktmachtübertragung durch Anbieten von Bündelprodukten, die von Mitbewerbern nur bedingt repliziert werden können (Horizontale Marktmachtübertragung).

Fortsetzung auf Seite 03

Regulatorisches Wegen dieser identifizierten Wettbewerbsprobleme wurde Telekom Austria

Fortsetzung von Seite 03

1. die Verpflichtung auferlegt, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Dienstbeschreibungen sowie ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen, wobei die Endkundenentgelte dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen müssen.
2. Darüber hinaus wurde sie zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems verpflichtet.

Beide Entscheidungen sind auf der Homepage der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at> zum Download bereitgestellt.

Zum Thema Auswirkungen des Erkenntnis G 3/04 des Verfassungsgerichtshofes im Hinblick auf die Finanzierung der RTR-GmbH

Die Finanzierung der RTR-GmbH erfolgt durch die auf den Rundfunk- sowie Telekommunikationsmärkten tätigen Unternehmen (ausgenommen Angelegenheiten der dem Telekommunikationsbereich zuzurechnenden elektronischen Signatur, die auf Grund einer Änderung der Signaturverordnung im Bundeshaushalt dotiert sind). Dabei bestimmt der hierfür einschlägige § 10 KommAustria-Gesetz (KOG), dass die in den Branchen Rundfunk oder Telekommunikation tätigen Unternehmen den Aufwand der RTR-GmbH zu tragen haben. Für jede der genannten Branchen hat dabei ein eigener Rechnungskreis zu bestehen, sodass Rundfunkanbieter ausschließlich für rundfunk-spezifische Aufwendungen, Erbringer von Telekommunikationsdiensten nur für telekomspezifische Aufwendungen der RTR-GmbH Finanzierungsbeiträge an die RTR-GmbH zu leisten haben. Die Höhe des Finanzierungsbeitrages richtet sich für die Unternehmen nach ihrem Umsatzanteil gemessen an den Gesamtumsätzen der jeweiligen Branche. Die Finanzierungsbeiträge sind von den Betreibern vierteljährlich zu leisten und können bei Säumigkeit durch Bescheid der KommAustria bzw. der TKK vorgeschrieben werden.

Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat als finanzierungsbeitragspflichtiges Rundfunkunternehmen im April 2002 einen Finanzierungsbeitragsbescheid des Bundeskommunikationssenates (Berufungsbehörde gegen Bescheide der KommAustria) beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) angefochten. In Rahmen der Behandlung dieser Beschwerde sind beim VfGH Bedenken über die Verfassungskonformität von § 10 KOG entstanden. Daher hat der VfGH von Amts wegen eine Prüfung dieser Gesetzesbestimmung eingeleitet. Festzuhalten ist dabei, dass der VfGH – ausgehend von der Beschwerde des ORF – ausschließlich die Bestimmungen betreffend den Finanzierungsbeitrag für den Rundfunkbereich, nicht jedoch für andere Bereiche der RTR-GmbH, geprüft hat.

Fortsetzung auf Seite 05

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 04

Mit Erkenntnis vom 07.10.2004 – der RTR-GmbH am 27.12.2004 zugegangen – hat der VfGH schließlich Teile des § 10 KOG (der mittlerweile mehrfach novellierten Stammfassung) betreffend die Finanzierungspflicht des Fachbereiches Rundfunk aufgehoben.

Zu den Entscheidungsgründen des VfGH

Der VfGH hat zunächst festgestellt, dass es sich bei den von der KommAustria bzw. RTR-GmbH wahrgenommenen Aufgaben zwar teilweise um solche handelt, die unmittelbar oder mittelbar die Rundfunkveranstalter berühren, teilweise jedoch auch um solche, deren Bedeutung weit über den Kreis der Marktteilnehmer hinausgeht, somit der Rundfunkpolitik zuzurechnen sind und daher letztlich die Allgemeinheit betreffen. Besteht daher auch ein Interesse der Allgemeinheit an der Erfüllung der Aufgaben durch RTR-GmbH und KommAustria, so erscheint es dem VfGH sachlich nicht gerechtfertigt, die Finanzierung dieser Regulierungstätigkeit ausschließlich den Marktteilnehmern aufzuerlegen, weil diese dann auch Aufgaben zu finanzieren hätten, die im Interesse der Allgemeinheit liegen. Der VfGH kommt daher zum Schluss, dass die Finanzierung einer solchen Aufgabe insoweit auch durch die Allgemeinheit, somit aus Steuermitteln, erfolgen müsste.

Weiteres sieht der VfGH es als unzulässig an, dass der Gesetzgeber durch die unzureichende Bestimmung (Determinierung) der Aufgaben von KommAustria und RTR-GmbH diesen die Möglichkeit eingeräumt hat, den Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben in einem jedenfalls nicht unerheblichen Ausmaß selbst zu bestimmen, was letztendlich einer Selbstfestlegung der Höhe der Finanzierungsbeiträge gleichkomme.

Der VfGH hat aber auch bestätigt, dass die Regelung, wonach sich die Höhe des Finanzierungsbeitrages am Umsatz des jeweiligen Unternehmens orientiert, als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen werden kann.

Stand der derzeitigen Überlegungen zu einer Novelle des KOG

Fortsetzung auf Seite 06

Die derzeitige Textierung des § 10 KOG betrifft die beiden Bereiche Rundfunk und Telekommunikation der RTR-GmbH gleichermaßen. Die durch das Erkenntnis des VfGH notwendigen Schritte zur Novellierung des KOG wurden durch das zuständige Bundeskanzleramt unmittelbar nach Zustellung des Erkenntnisses eingeleitet.

Zum Thema

Fortsetzung von Seite 05

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat sich aufgrund der Bedenken des Verfassungsgerichtshofes ebenfalls zur einer Neugestaltung der Finanzierung des Fachbereiches Telekom entschlossen und arbeitet derzeit zusammen mit dem Bundeskanzleramt an einer gemeinsamen Lösung für beide Fachbereiche.

Internationales Ergebnisse des ERG/IRG-Meetings vom 10. und 11. Februar 2005

1. ERG Statement zu VoIP

ERG hat am 11.02.2005 ein gemeinsames Statement zu VoIP veröffentlicht. Das Statement umfasst folgende Eckpunkte:

- VoIP hat das Potenzial, den Kommunikationsmarkt signifikant zu verändern.
- Regulierung bezüglich VoIP im neuen Rechtsrahmen soll bestmöglich den Wettbewerb und Innovationen fördern – gleichzeitig soll der Konsumentenschutz adäquat sichergestellt sein.
- Die Regulierungsbehörden werden weiterhin an klaren Rahmenbedingungen (Rechte und Pflichten bezüglich VoIP Dienste) arbeiten.
- Weiterführende Analysen bezüglich des neuen Rechtsrahmens in Zusammenhang mit VoIP Diensten sind in einem späteren Marktstadium notwendig.
- Adäquate Information an Diensteanbieter und Konsumenten zielt darauf ab, eine Entscheidungsgrundlage bezüglich der Bereitstellung und Nutzung der Dienste bereitzustellen.
- Funktionierende Nummernportabilität fördert den Wettbewerb. Aus diesem Grund sollen diesbezügliche Regelungen technologieneutral sein.
- Der Zugang zu Notrufdiensten ist wichtig, genaue Erfordernisse für nomadische Dienste sollten im Lichte zukünftiger technischer Entwicklungen im Detail diskutiert werden.

Weiters enthält das Statement einen Statusbericht zu Adressierung bezüglich VoIP in den Mitgliedsländern und eine Übersicht zum Thema Notrufdienste.

2. IRG/ERG Arbeitsprogramm

Fortsetzung auf Seite 07

IRG/ERG beschloss in der Sitzung am 11.02.2005 das Arbeitsprogramm 2005, welches in Kürze auf der Website der ERG veröffentlicht wird.

Internationales Die Kernthemen 2005 darin sind:

Fortsetzung von Seite 06

- International Roaming: Gemeinsame ERG Position zur Marktanalyse auf diesem Markt,
- Breitband/VoIP: Statusbericht und weitere Überlegungen bezüglich der Behandlung von VoIP im neuen Rechtsrahmen,
- Vorabverpflichtungen: Weiterentwicklung der 2004 beschlossenen „ERG Common Position on Regulatory Remedies“ aufgrund der Erfahrungen aus den Marktanalysen,
- Statement zur Überarbeitung der Empfehlung relevanter Märkte: Die Europäische Kommission hat für 2006 die Überarbeitung der Empfehlung relevanter Märkte angekündigt. Für dieses Vorhaben, werden die unabhängigen Regulierungsbehörden ihre Erfahrungen im Rahmen einer „ERG Opinion“ Ende 2005 einbringen.

3. ERG Konsultation zu Bitstream Access über Kabelnetze

In den nächsten Tagen wird ERG eine Konsultation zum Thema „Bitstream Access über Kabelnetze“ starten, die auf der Website der ERG veröffentlicht wird. Ziel ist es, die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die bereits bestehende gemeinsame ERG Position zu Bitstream Access einzuarbeiten.

4. IRG/ERG Vorsitz 2006

Als Vorsitzender für das Jahr 2006 von IRG und ERG wurde einstimmig Herr Kip Meek, Senior Partner von OFCOM, gewählt.

Relevante Websites: IRG: <http://irgis.icp.pt>, ERG: <http://www.erg.eu.int>

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger):	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Unternehmensgegenstand:	Rundfunk- und Telekomregulierung in Österreich, A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77 – 79, FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich
Geschäftsführer:	Dr. Georg Serentschy (Fachbereich Telekom) und Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Rundfunk)
Aufsichtsrat:	Dr. Wilfried Stadler, Dr. Franz Semmerneegg, Dr. Matthias Traimer, Mag. Ina Sabitzer
Grundlegende Richtung:	Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Telekommunikation sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.